



BU Nr. 171/2023

Eigenbetrieb Stadtentwässerung - Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2021 und 2022

Gremium	am	
Betriebsausschuss	21.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 werden entsprechend der als Anlage beigefügten Ergebnisermittlungen der Allevo Kommunalberatung vom 08.07.2022 und 28.07.2023 wie folgt festgestellt:

	Abwasser gesamt EUR	Anteil Schmutzwasser	Anteil Nieder- schlagswasser
--	------------------------	-------------------------	---------------------------------

Gebührenrechtliches Ergebnis 2021			
Ansatzfähige Gesamtkosten	3.396.236,44	2.431.031,20	965.205,24
Gebührenaufkommen	3.722.507,09	2.675.378,78	1.047.128,31
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	326.270,65	244.347,58	81.923,07

Gebührenrechtliches Ergebnis 2022			
Ansatzfähige Gesamtkosten	3.349.634,21	2.471.745,23	877.888,98
Gebührenaufkommen	3.621.822,38	2.575.972,79	1.045.849,59
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	272.188,17	104.227,56	167.960,61

Gebührenrechtliches Ergebnis gesamter Bemessungszeitraum 2021 - 2022			
Gebührenrechtliches Ergebnis 2021	326.270,65	244.347,58	81.923,07
Gebührenrechtliches Ergebnis 2022	272.188,17	104.227,56	167.960,61
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	598.458,82	348.575,14	249.883,68

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Keine

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

24.08.2023, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	05.09.2023	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	04.09.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigung gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. Nach § 14 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) dürfen die **Gebühren bei hoheitlichen Aufgaben höchstens kostendeckend** bemessen werden.

§ 14 Absatz 2 KAG lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Die letzte **Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses** durch den Gemeinderat erfolgte am 30.09.2021 für das Wirtschaftsjahr 2020, siehe BU 151/2021.

Seit 2021 wird die Kalkulation der Abwassergebühren durch ein Fachbüro (insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit) und über einen **Bemessungszeitraum von zwei Jahren** durchgeführt, erstmals für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022 (BU 242/20) und zuletzt für den Zeitraum von 01.01.2023 – 31.12.2024 (BU 225/22).

Nachdem nun der erste **mehnjährige Bemessungszeitraum 2021 - 2022** abgelaufen ist, kann die förmliche Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für diesen Zeitraum erfolgen. Insgesamt übersteigt am Ende des Bemessungszeitraumes das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten im Sinne des § 14 Absatz 2 KAG um rund 598 TEUR. In Höhe dieser Kostenüberdeckung wurden daher mit dem Jahresabschluss 2022 neue Gebührenausgleichsrückstellungen gebildet (BU 158/2023). Diese sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen (durch Verrechnung mit künftigen Kostenunterdeckungen oder durch Berücksichtigung in der nächsten Kalkulation).

Vorgesehen ist, nach Ablauf des Bemessungszeitraumes 2023 - 2024 und mit der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für diesen Zeitraum dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Vorberatung im Betriebsausschuss wird Herr Kasteel von der Allevo Kommunalberatung anwesend sein und für etwaige Fragen bzw. Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Anlagen

- Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2021 Allevo vom 08.07.2022
- Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung 2022 Allevo vom 28.07.2023